

Mustersatzung für einen Musikverein

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein
Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung der Musik.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein gehört dem Bund Saarländischer Musikvereine an.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik, soweit sie nicht von Berufsmusikern ausgeübt wird, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu Freundschaft und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen im Interesse der Zukunft unseres Volkes.
- (2) Aufgaben des Vereins
 1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
 2. Durchführung musikalischer Ausbildung in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten, Musikschulen usw.
 3. Allen interessierten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit zu geben, in zeitgemäßen Gemeinschaften zu musizieren.
 4. Durchführung von musikalischen Veranstaltungen und Beteiligungen an öffentlichen Veranstaltungen.
 5. Durchführung von Werbeveranstaltungen für die Musik
 6. Versicherungsschutz seiner Mitglieder
 7. Förderung und Unterstützung der auch nicht im Verein betriebenen Musikarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
 8. Bezug der Verbandszeitschrift
 9. Ehrungen verdienter Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig. Der Verein führt:
 - Aktive Mitglieder unabhängig von einer Altersbegrenzung
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Jugendliche
 - Schüler
- (2) Mitglieder des Vereins können werden:
 1. Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, ernannt werden.
4. Über den Aufnahmeantrag in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrags und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
6. Als Ausweis wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt, in der die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages vermerkt ist.

(3) Austritt

1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein.
2. Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
3. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

(4) Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beiträge stunden oder aufheben).
2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt
3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verstößt.
4. Es sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Schreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Gesamt-Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeiführt. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind die Vereinsgründer befreit.
- (2) Minderjährige und aktive Mitglieder haben nur 50 % des festgesetzten Beitrages zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.
- (4) Der Beitrag wird jährlich im Voraus erhoben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Das Mitglied kann wählen, und sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zu Abstimmungen in der Versammlung.
- (2) Die minderjährigen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die aktiven Mitglieder haben das Recht in einer dazu einzuberufenden Versammlung den Dirigenten zu wählen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

Zahlungen der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand sowie der Gesamtvorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister, wobei jeder den Verein einzeln vertritt. Jedoch ist im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters derart beschränkt, dass der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert ist. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert sind.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.500,- die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes
 3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die wenigstens 5 Jahre Vereinsmitglied und volljährig sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Inventarverwalter sowie dem Dirigenten.
- (2) Der Schriftführer, der Jugendleiter und der Inventarverwalter werden in der gleichen Weise wie der Vorstand gewählt.
- (3) Der Dirigent wird in einer Versammlung der aktiven Mitglieder des Vereins entsprechend § 14 Abs. 8 der Satzung gewählt.
- (4) Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Als Dirigent kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Vorschläge von Gesamtvorstandsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (7) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes, die wenigstens einmal im Quartal stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Im Übrigen gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Zu der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,- Euro
3. Erlass einer Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
5. Überwachung des Musikbetriebes innerhalb des Vereins
6. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes

- (2) Über seine Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.
- (3) Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Schriftführers, des Jugendleiters, des Inventarverwalters
 2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 3. Entgegennahme der Jahresberichte sowie Entlastung des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes von Mitgliedern
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 7. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- (5) Beschlüsse können in offener Abstimmung gefasst werden, wenn nicht 1/3 der erschienenen Mitglieder widerspricht.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung grundsätzlich geheim. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann sie offen durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über die Mitgliederversammlung, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden abzuzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. Der 1. Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (10) Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 15 Kassenprüfungen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 16 Satzungsänderungen

Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hinweise zur Mustersatzung für Musikvereine

zu § 1 Vereinsbezeichnung

Der Name des eingetragenen Vereins muss sich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden Vereine deutlich unterscheiden. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bedarf es zur Änderung des Vereinsnamens in jedem Fall einer Satzungsänderung. Der Ort, an dem sich der Verein befindet, wird als Sitz bezeichnet. Der Sitz des Vereins muss in der Satzung bezeichnet werden. Besteht die Verwaltung an einem anderen Ort, so muss dieser Verwaltungssitz in der Satzung nicht angegeben werden. Die Verlegung des Vereinssitzes kann nur durch eine Satzungsänderung vorgenommen werden, die erst wirksam ist, wenn der satzungsändernde Beschluss in das Vereinsregister eingetragen ist.

zu § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Satzung eines Vereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, muss eine Aussage über den Zweck des Vereins enthalten. Der Zweck des Vereins ist Richtschnur für alle Handlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane. Ihm widersprechende Beschlüsse der Vereinsorgane sind unwirksam.

zu §§ 3, 4, 5 und 6

Über die Mitgliedschaft muss in der Satzung eine Vorschrift vorhanden sein. Dem Verein steht es frei, in der Satzung die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft zu bestimmen. Bloße Spendenzahlungen an einen Verein führen auch in Verbindung mit einer Satzungsbestimmung, wonach jeder Spender automatisch förderndes Mitglied des Vereins wird, nicht zur Mitgliedschaft des Spenders. Die Satzung kann Differenzierungen hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte einzelner Mitgliedergruppen vorsehen. So können bestimmte Mitgliedergruppen weitergehende oder eingeschränkte Rechte und/oder Pflichten zuerkannt werden. Die Satzung kann die Rechte und Pflichten jugendlicher Mitglieder besonders ausgestalten. Die aktive Betätigung im Jugendbereich des Vereins kann zur Pflicht gemacht werden. Das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, ausgeübt durch den Jugendlichen selbst oder durch seinen gesetzlichen Vertreter, kann nicht versagt werden. Bei einem Ausschlussverfahren hat das betroffene Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen einen Minderjährigen, so wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs regelmäßig verletzt, wenn der gesetzliche Vertreter daran gehindert wird, den Minderjährigen zu vertreten. Das gilt auch dann, wenn der gesetzliche Vertreter beim Eintritt des Minderjährigen in den Verein damit einverstanden war, dass der Minderjährige alle Mitgliedschaftsrechte selbstständig ausübt. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Das Gesetz verlangt eine klare Aussage darüber ob Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Diese können in Geldzahlungen, Sachleistungen oder in der Leistung von Diensten bestehen. Die Beiträge brauchen nicht für alle Mitglieder gleich hoch zu sein.

zu § 7 Organe des Vereins

Je nach Bedarf können hier durch die Satzung weitere Organe geschaffen werden.

zu § 8 Vorstand

In der Satzung muss eine Aussage darüber zu finden sein, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die dem Vorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan zukommt, ist festzulegen, welche Inhaber der in der Satzung bezeichneten Vereinsämter oder welche Mitglieder eines Vereinsorgans den Vorstand des Vereins bilden. Bilden mehrere den Vertretungsvorstand

nach § 26 BGB, so vertreten sie den Verein mehrheitlich. Hiervon kann in der Satzung abgewichen werden. Sie kann erschwerend bestimmen, dass zur Vertretung des Vereins das Handeln aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Sie kann aber auch anordnen, dass Vertretung durch je 2 Vorstandsmitglieder oder durch ein bestimmtes Vorstandsmitglied oder durch jedes Vorstandsmitglied einzeln genügt. Dagegen ist es nicht zulässig, die Vertretung des Vereins in der Satzung so zu regeln, dass einzelne Vorstandsmitglieder von der Vertretung vollkommen ausgeschlossen werden.

Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Stimmen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

zu § 14

Die Satzung soll die Voraussetzung bestimmen unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist sowie die Form der Einladung. Fehlen in der Satzung diese Vorschriften, darf der Verein nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Wenn die Satzung keine weitergehenden Anforderungen an den Inhalt eines Versammlungsprotokolls stellt, sollte jedes Versammlungsprotokoll mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
- b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
- e) die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde, bzw. dass diese Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war,
- f) die gestellten Anträge,
- g) die Art der Abstimmung,
- h) das genaue Abstimmungsergebnis,
- i) die genauen Personalien des Gewählten sowie die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen und
- j) die erforderlichen Unterschrift/en.

zu § 17

1. Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen. Deshalb müssen auch die entsprechenden Regelungen für den Fall der Auflösung des Vereins sich unmittelbar aus der Satzung ergeben. Folgende weitere Gestaltungsmöglichkeiten sind zulässig:
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an.....
(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.)
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für..... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen.....bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in)

Allgemein

Die Anmeldung zum Vereinsregister ist über einen Notar vorzunehmen.
Die Anmeldung kann vom Vorstand oder von einem Dritten abgefasst werden.
Sie kann etwa wie folgt formuliert werden:

An das Amtsgericht B-Stadt, den
-Registergericht-
B-Stadt

Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister

Die Unterzeichnenden melden zur Eintragung in das Vereinsregister an

1. den neu gegründeten Musikverein „Harmonie“ B-Stadt, dessen Satzung am errichtet worden ist und
2. die Unterzeichnenden als Vorstand.

Der Anmeldung sind beigefügt

1. die am.....errichtete, von sieben Vereinsmitgliedern unterschriebene Satzung in Ur- und beglaubigter Abschrift sowie eine weitere unbeglaubigte Abschrift,
2. eine Abschrift des Gründungsversammlungsprotokolls vom aus dem sich auch die Vorstandsbestellung ergibt.